



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 23

Freitag, 2. Juni

2017

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bürgerentscheid am 11. Juni 2017 Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses.....	272
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Uda Walter, Popenser Str. 27, 26603 Aurich	272
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Meint Hill, Mühlenweg 74, 26524 Rechtsupweg	273
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Emder Hammrich Wind GmbH & Co. Infrastruktur KG, Schwagerweg 19, 26725 Emden.....	273
Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich.....	273
Bekanntmachung über die Erteilung einer Torfabbaugenehmigung bei der Stadt Wiesmoor & der Gemeinde Friedeburg.....	274

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 347 (Schmiedestraße/DRK)	275
Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2017.....	276
Satzung über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mit- glieder von Ausschüssen des Rates der Stadt Wiesmoor.....	278
Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0701 (Neubau einer Carportanlage mit Kunststofflager sowie tlw. Nutzungsänderung des bestehenden Gewerbebetriebes) der Gemeinde Ihlow, OT Ostersander.....	282
Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1101 der Gemeinde Ihlow OT Westerende-Holzloog und Barstede	283
Bekanntmachung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ihlow	284

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bürgerentscheid am 11. Juni 2017

Sitzung des Kreisabstimmungsausschusses

Am Donnerstag, 15. Juni 2017, findet um 15.⁰⁰ Uhr in Raum 4.005 des Kreishauses in Aurich, Fischteichweg 7 – 13, eine

SITZUNG DES KREISABSTIMMUNGS-AUSSCHUSSES

statt.

Zu dieser öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

TAGESORDNUNG:

1. Verpflichtung der Beisitzer/Beisitzerinnen und des/der Schriftführers/Schriftführerin des Kreisabstimmungsausschusses
2. Feststellung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheids am 11. Juni 2017 im Landkreis Aurich

Aurich, 29. Mai 2017

Der Kreisabstimmungsleiter des Landkreises Aurich

Weber

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Uda Walter, Popenser Str. 27, 26603 Aurich

Frau Uda Walter, Popenser Str. 27, 26603 Aurich hat die Plangenehmigung für eine Grabenverlegung in der Gemarkung Riepe, Flur: 16, Flurstück: 15/1 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 01.06.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Meint Hill, Mühlenweg 74, 26524 Rechtsupweg**

Herr Meint Hill, Mühlenweg 74, 26524 Rechtsupweg hat die Plangenehmigung für eine Grabenverlegung in der Gemarkung Rechtsupweg, Flur: 5, Flurstücke: 194/10 und 194/8 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 01.06.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Ender Hammrich Wind GmbH & Co. Infrastruktur KG, Schwagerweg 19, 26725 Emden**

Die Ender Hammrich Wind GmbH & Co. Infrastruktur KG, Schwagerweg 19, 26725 Emden, hat die Plangenehmigung für die Herstellung einer Gewässerverrohrung in der Gemarkung Riepsterhammrich, Flur 12, Flurstück 1, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 30.05.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);
Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich**

Die Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich hat die Plangenehmigung für eine Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Middels-Westerloog, Flur: 7, Flurstück: 173/88 und 174/89 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 29.05.2017

Landkreis Aurich

Der Landrat

**Bekanntmachung
über die Erteilung einer Torfabbaugenehmigung bei der
Stadt Wiesmoor & der Gemeinde Friedeburg**

Die Firma Aurich-Wiesmoor-Torfvertriebs-GmbH, Wittmunder Straße 147, 26639 Wiesmoor, hat beim Landkreis Aurich eine Genehmigung zum Abbau von Torf zur Erweiterung der Abbaufäche Düvelshorn nach §§ 8 & 10 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) beantragt.

Die Genehmigung betrifft den Abbau von Torf im Sodenstech-, Bagger- und Frästorfverfahren. Die Größe der Abbaufäche beträgt ca. 9,2 ha. Die Abbaufäche befindet sich in der Gemarkung Macardsmoor, Flur 7, Flurstück 14/2.

Dieser Antrag wurde am 24.05.2017 genehmigt. Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074) geändert worden ist, in Verbindung mit § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Hinweisen) und folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 - 13, 26603 Aurich (Postfach 14 80, 26584 Aurich), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.“

Für das geplante Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden (§ 4 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)).

Die Genehmigung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit

vom 12.06.2017 bis zum 10.07.2017	im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Zimmer-Nr. 205 im 2. Obergeschoss
--------------------------------------	---

während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:15 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aus

und

vom 12.06.2017 bis zum 10.07.2017	im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Friedeburger Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 22 im 1. Obergeschoss
--------------------------------------	---

während der Dienststunden, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, zur allgemeinen Einsicht aus.

Das o. g. Vorhaben wird auch im Aushangkasten des Rathauses Wiesmoor, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor bekannt gemacht.

1. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG).
2. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 VwVfG).

Aurich, den 24.05.2017

Landkreis Aurich

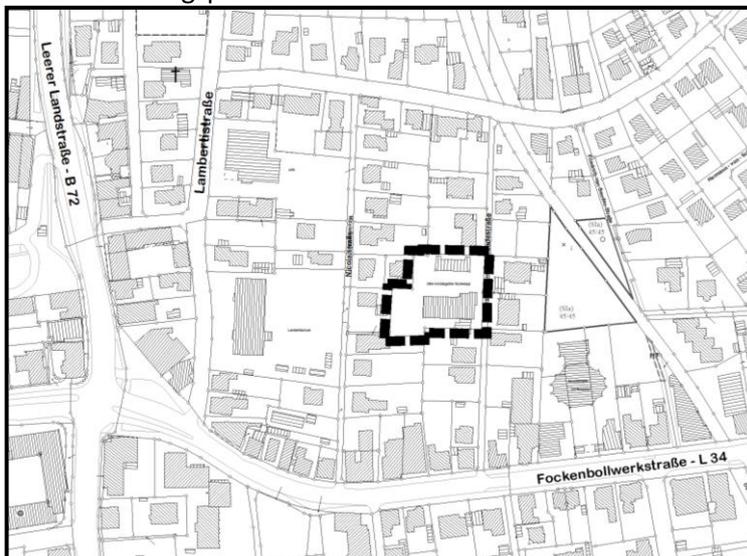
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Aurich zur Bauleitplanung Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 347 (Schmiedestraße/DRK)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 03.03.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 347 (Schmiedestraße/DRK) nach § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans

schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 02.06.2017 tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html wird hingewiesen.

Aurich, den 30.05.2017

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung
Kuiper

Haushaltssatzung der Stadt Norderney für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 113 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norderney in der Sitzung am 03.04.17 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	22.939.100 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.939.100 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.157.100 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.439.200 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	651.300 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.146.600 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.047.400 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	270.000 EUR

Festgesetzt

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	26.855.800 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	26.855.800 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.047.400 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden lt. Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 360 v. H. |

§ 6

- a) Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt; das Gleiche gilt für den Finanzhaushalt entsprechend.
- b) Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall vier Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- c) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 EUR je Einzelfall nicht überschreiten.
- d) Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 5.000 EUR.
- e) Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 5.000 EUR je Einzelfall.
- f) Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge, die 100.000 EUR je Einzelfall überschreiten.

26548 Norderney, den 03.04.17

Stadt Norderney

Ulrichs
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 29. Mai 2017, Az. I/10 150, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 06.06.2017 bis zum 14.06.2017 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Norderney, Zimmer 114, öffentlich aus.

Norderney, 29. Mai 2017

Stadt Norderney

Ulrichs
Der Bürgermeister

Satzung über Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Erstattung von Verdienstausfall für Ratsmitglieder, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen des Rates der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 29.05.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 34,00 €.
- (2) Daneben erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Fraktionen und der Ausschüsse, die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildet wurden, ein Sitzungsgeld von 29,00 € je Sitzung.
- (3) Die Anzahl der Fraktions- und Gruppensitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, ist auf höchstens 16 Sitzungen jährlich begrenzt.
- (4) Für sonstige Sitzungen und Besprechungen, die auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses durchgeführt werden, sowie interfraktionelle Sitzungen und Arbeitskreise gilt der Absatz 2 sowie die §§ 3 und 4 entsprechend, soweit von anderer Seite hierfür keine Entschädigung gezahlt wird.
- (5) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung.

§ 2

Besondere Aufwandsentschädigungen

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellv. Bürgermeister/-innen	229,00 €
b) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	34,00 €
zuzüglich pro Fraktions- und Gruppenmitglied	5,00 €
c) an die/den Ratsvorsitzende/n	25,00 €

(2) Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen können jedoch nicht nebeneinander gewährt werden. Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er/sie von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen jeweils nur die Höchste.

§ 3

Verdienstaufschlag, Nachteilsausgleich, Kinderbetreuung

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages, wenn dieser durch die Wahrnehmung ihres Mandats entsteht. Hierzu zählt die Teilnahme an Sitzungen in den Fällen des § 1 Abs. 2 und 4. Personen, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im Bereich der Haushaltsführung oder im beruflichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, können einen angemessenen Pauschalstundensatz als Ausgleich erhalten.

(2) Den unselbständig tätigen Ratsfrauen und Ratsherren wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet, und zwar bis zum Höchstbetrag von 17,50 € je Stunde, höchstens jedoch 140,00 € täglich. Auf Wunsch der Ratsfrauen und Ratsherren können dem Arbeitgeber das für die Dauer der Sitzung weiter gewährte Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge bis zum Höchstbetrag nach Satz 1 erstattet werden. Die Anforderung des Erstattungsbetrages muss jedoch durch den Arbeitgeber schriftlich erfolgen.

(3) Selbstständig tätige Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, bis zum Höchstbetrag von 17,50 € je Stunde, höchstens jedoch 140,00 € täglich.

(4) Ratsfrauen und Ratsherren, die (hauptberuflich) einen Haushalt führen, haben einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 9 €, wenn der Haushalt zwei oder mehrere Personen umfasst, zu denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren gehört oder wenn im Haushalt eine anerkannt pflegebedürftige Person betreut wird. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf acht je Tag begrenzt.

(5) Kinderbetreuungskosten oder Betreuungskosten für eine anerkannt pflegebedürftige Person werden auf Nachweis bis zum Höchstbetrag von 9 € je Stunde erstattet, sofern eine Betreuung nicht durch Familienangehörige gewährleistet werden kann. Eine Erstattung nach Abs. 4 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

(6) Besondere Nachteile im beruflichen Bereich werden auf Nachweis als Pauschalstundensatz in Höhe von 9 € erstattet, wenn aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen wird. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden wird auf acht je Tag begrenzt. Eine Erstattung nach Abs. 3 kann in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden.

- (7) Die Entschädigungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6 können nur beansprucht werden, soweit die ehrenamtliche Tätigkeit in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.30 Uhr stattgefunden hat.
- (8) In Zweifelsfragen entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 4

Fahrtkosten

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten anlässlich von Sitzungen, für die nach § 1 ein Anspruch auf Sitzungsgeld besteht, eine Wegstreckenentschädigung. Die Wegstreckenentschädigung beträgt 0,30 € je km. Für die Berechnung ist die Wegstrecke zwischen Wohnort und Rathaus maßgeblich, wobei mindestens fünf Kilometer pro einfache Wegstrecke für einen Anspruch erforderlich sind.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung nach Abs. 1 erhalten die stellv. Bürgermeister/ -innen eine Fahrtkostenpauschale von monatlich 97,00 €.

§ 5

Reisekosten

- (1) Für Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Wiesmoor geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.
- (3) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt der Bürgermeister; für Dienstreisen des Bürgermeisters und die der stellv. Bürgermeister/-innen, in ihrer Tätigkeit als Stellvertreter/-innen, ist keine Genehmigung erforderlich.

§ 6

Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Reisekostenvergütung für nicht dem Rat angehörende Mitglieder

Für nicht dem Rat angehörende Mitglieder in Ausschüssen des Rates gelten § 1 Abs. 2 sowie die §§ 3, 4 Abs. 1 und 5 entsprechend.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher/-innen mit Hilfsfunktionen

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die die in der Hauptsatzung festgelegten Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung ausüben, erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Ortsvorsteher/-in Marcardsmoor	142,00 €
2. Ortsvorsteher/-in Voßbarg	102,00 €
3. Ortsvorsteher/-in Wiesederfehn	157,00 €
4. Ortsvorsteher/-in Zwischenbergen	55,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen, des Verdienstausfalls und des Pauschalstundensatzes, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten nach § 5.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für den Kalendermonat gezahlt.
- (2) Der Anspruch eines Ratsmitgliedes auf Aufwandsentschädigung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Mitgliedschaft und für die Dauer des Ausschlusses im Rat.
- (3) Die Aufwandsentschädigung ermäßigt sich um die Hälfte, wenn die Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wird. Als Tätigkeit gilt nicht die Durchführung von Fraktions- oder Gruppensitzungen. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (4) Für die Tätigkeit als Vertreter/-in der Stadt Wiesmoor in Gremien, wie Gesellschafter-, Mitglieder- versammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und Vorständen von Kapitalgesellschaften, Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften werden
 - (a) geleistete Zahlungen im Sinne von § 1 Abs. 2,
 - (b) Verdienstausfall im Sinne von § 3 und
 - (c) Fahrtkostenersatz im Sinne von § 4

als angemessen angesehen. Sofern darüber hinaus Zahlungen geleistet werden, tritt eine Ablieferungspflicht an die Stadt Wiesmoor ein.

§ 9 Fälligkeit

Die aus dieser Satzung entstehenden Zahlungen werden nach Ablauf eines Vierteljahres auf ein von dem Empfänger anzugebendes Konto überwiesen.

§ 10 Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft. Der § 1 Abs. 3 wirkt auf den 01.01.2017 zurück. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Fahrtkostenvergütung und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige von Ratsausschüssen vom 12.11.2007 außer Kraft.

Wiesmoor, 29.05.2017

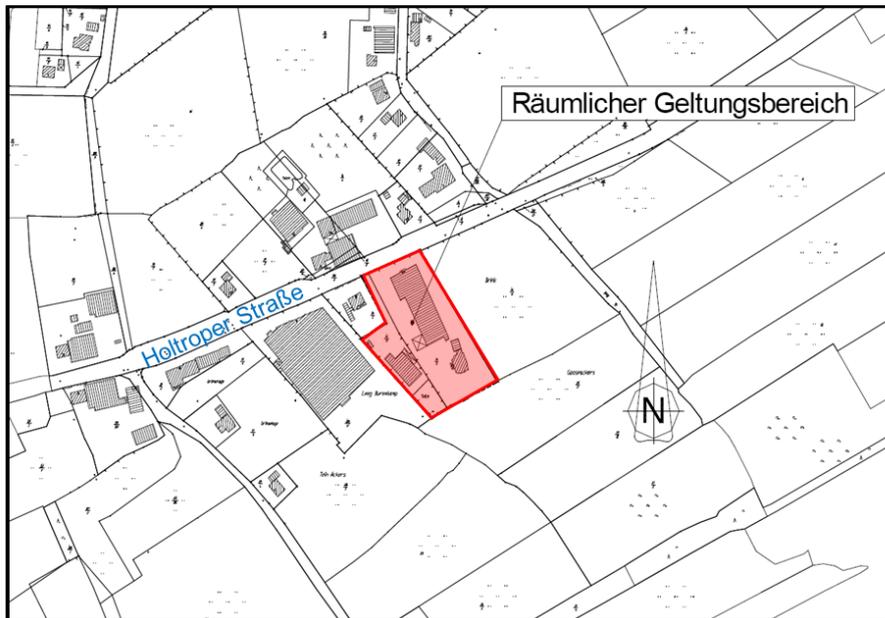
Stadt Wiesmoor

Der Bürgermeister
Völler

**Bekanntmachung der 1. vereinfachten Änderung des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0701
(Neubau einer Carportanlage mit Kunststofflager
sowie tlw. Nutzungsänderung des bestehenden Gewerbebetriebes)
der Gemeinde Ihlow, OT Ostersander**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat in seiner Sitzung am 10.09.2015 die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VE 0701 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



 = Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die 1. vereinfachte Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften der in des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214, Abs. 3, Satz 2 BauGB werden gemäß § 215, Abs. 1, Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 02.06.2017

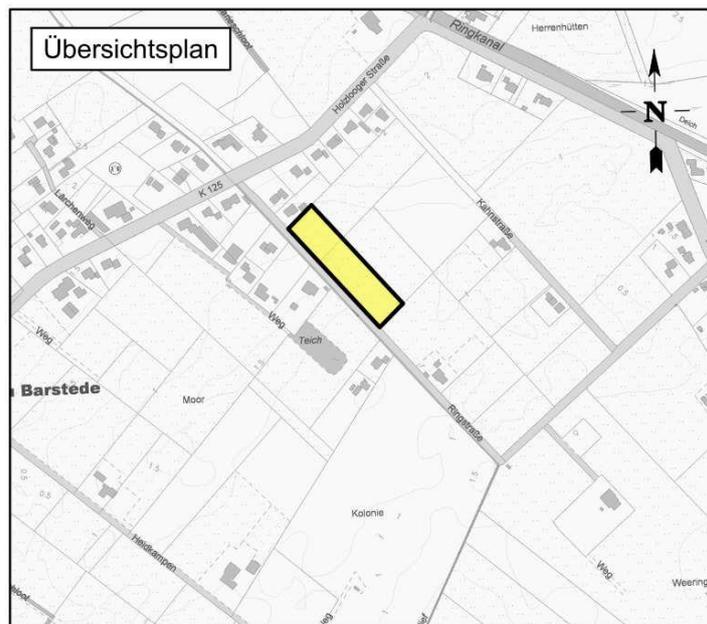
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 1101 der Gemeinde Ihlow OT Westerende-Holzloog und Barstede

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ihlow hat am 16.03.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1101, nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den örtlichen Bauvorschriften, Umweltbericht, Grünordnungsplan, Übersichtsplan Baulücken der Satzungsgebiete, schalltechnische Stellungnahme und der DIN 456, DIN 1117 und 0118, RAL-Farben sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Ihlow, den 29.05.2017

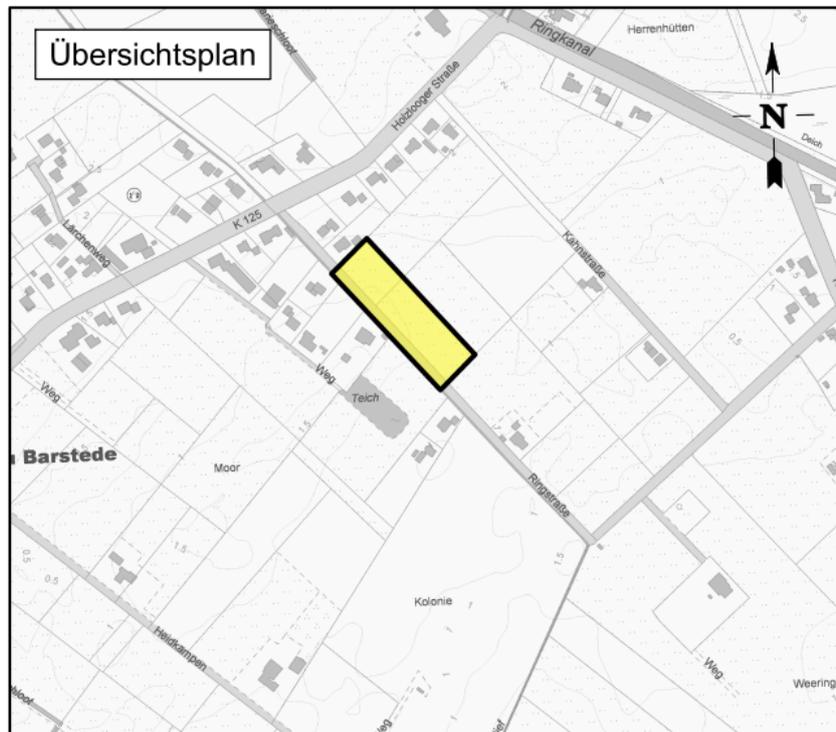
Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

**Bekanntmachung
der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Ihlow**

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat die vom Rat der Gemeinde Ihlow am 16.03.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 58 mit Verfügung vom 18.05.17 Az. : ARL WE 21–21101-52012-58 aufgrund von § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung, Umweltbericht, Grünordnungsplan und schalltechnische Stellungnahme sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ihlow, den 29.05.2017

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.